

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/12/11 97/12/0297

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.12.2002

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 63/02 Gehaltsgesetz

Norm

BDG 1979 §143 Abs3 idF 1994/550;

BDG 1979 §143 idF 1994/550;

BDG 1979 §245 idF 1994/550;

BDG 1979 §262 Abs1 idF 1995/043;

BDG 1979 §262 Abs4 idF 1994/550;

BDG 1979 §262 Abs5 Z1 idF 1994/550;

BDG 1979 Anl1:

GehG 1956 §74 Abs1 idF 1995/043;

Rechtssatz

Die belangte Behörde wäre verpflichtet gewesen - ausgehend von dem Beschwerdeführer nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens seiner Optionserklärung (= 1. Jänner 1995) nach Änderung seiner Verwendung ab 1. April 1995 dauernd zugewiesenen Arbeitsplatz (dies ergibt sich schon aus § 262 Abs. 4 letzter Satz BDG 1979 in Verbindung mit § 262 Abs. 5 Z. 1 BDG 1979, der gleichfalls auf die Verwendung zum maßgebenden Zeitpunkt abstellt) eines Sachbereichsleiters "SB 1031" des betreffenden Landesgendarmeriekommandos - an Hand der gesetzlichen Einstufungskriterien (insbesondere der in § 143 Abs. 3 BDG 1979 genannten Kriterien in Verbindung mit den im Beschwerdefall in Betracht kommenden Richtverwendungen nach der Anlage 1 zum BDG 1979) zu überprüfen, ob die zum 1. April 1995 vorgenommene Einstufung dieses (unbestritten) der Verwendungsgruppe E 2a zugeordneten Arbeitsplatzes, für die der Beschwerdeführer am 1. April 1995 die Ernennungsvoraussetzungen erfüllt hat, in der Funktionsgruppe 2 dem Gesetz entspricht oder nicht. Daran ändern auch die Angaben in der (unverbindlichen) Dienstgebermitteilung (die noch am 9. Mai 1995 von der dienstrechtlichen Stellung des Beschwerdeführers bis zum 31. März 1995 ausging und die Einteilung des Beschwerdeführers als Sachbereichsleiter "SB 1031" nicht enthielt) nichts. Zur Klarstellung weist der Verwaltungsgerichtshof darauf hin, dass die an Hand der Bewertungskriterien des Gesetzes vorzunehmende Prüfung der Bewertung des Arbeitsplatzes des Beschwerdeführers ab 1. Jänner 1995 nicht schon wegen der (ab 1996 erfolgten) Zuordnung im Stellenplan 1996 (Verwendungsgruppe E 2a, Funktionsgruppe 5) entbehrlich wird. Die Bewertung seines Arbeitsplatzes laut Stellenplan 1996 hat in dem auf Grund des Antrages des Beschwerdeführers durchzuführenden Verfahren bestenfalls eine gewisse Indizwirkung, bindet aber die Dienstbehörde nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997120297.X03

Im RIS seit

03.04.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at